

Brüssel, den 19. Februar 2015
(OR. en)

6197/15

MI 82
COMPET 40
MAP 5
TELECOM 37

VERMERK

Absender: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger: Rat

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Binnenmarktpolitik

1. Der Vorsitz hat am 8. Januar 2015 einen Entwurf von Schlussfolgerungen zur Binnenmarktpolitik vorgelegt, die von der Gruppe "Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum" am 14. und 23. Januar sowie am 5. und 10. Februar 2015 erörtert wurden. Diese Schlussfolgerungen sollen am 2. März 2015 vom Rat (Wettbewerbsfähigkeit) angenommen werden und Teil einer Orientierungsaussprache über Binnenmarktfragen sein. Die Beratungen in der Gruppe führten zu einer allgemeinen Einigung über den in der Anlage enthaltenen Text. Einige Fragen konnten jedoch noch nicht geklärt werden.
2. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 18. Februar 2015 den Entwurf von Schlussfolgerungen zur Kenntnis genommen, alle offenen Fragen geklärt und Einvernehmen sowohl über die derzeitige Fassung des Entwurfs als auch darüber erzielt, dass er dem Rat zur Annahme zugeleitet werden soll.
3. Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) wird ersucht, auf seiner Tagung am 2. März 2015 den als Anlage beigefügten Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates anzunehmen.

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Binnenmarktpolitik

DER RAT (WETTBEWERBSFÄHIGKEIT) –

Vollendung des Binnenmarkts

1. BETONT, dass der Binnenmarkt der Eckpfeiler der Wettbewerbsfähigkeit der EU und ihrer Fähigkeit zur Schaffung von Wirtschaftswachstum und Arbeitsplätzen ist und zudem ein leistungsfähiges Instrument zur Unterstützung neu entstehender Industriezweige darstellt; STELLT FEST, dass trotz der Erfolge des Binnenmarkts mehr als 20 Jahre nach seiner Errichtung Hindernisse und Lücken fortbestehen, die sein uneingeschränktes Funktionieren verhindern, und dass die technologische Entwicklung neue Chancen und Herausforderungen mit sich gebracht hat; FORDERT daher die Mitgliedstaaten und die Organe der EU AUF, dringliche und entschlossene Maßnahmen sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene zu ergreifen, um die Binnenmarktintegration zu vertiefen und dadurch zu Struktur-reformen beizutragen; HEBT auch die grundlegende Bedeutung eines voll funktionsfähigen und vernetzten Energiebinnenmarkts HERVOR;
2. IST ERFEUT DARÜBER, dass die neue Kommission – wie im Investitionsplan für Europa und dem Arbeitsprogramm für 2015 dargelegt – den Schwerpunkt darauf legt, das volle Potenzial des Binnenmarkts zur Entfaltung zu bringen, was auch die Schaffung eines wirklich vernetzten digitalen Binnenmarkts einschließt; ERWARTET UNTER ERNEUTEM HINWEIS AUF seine Schlussfolgerungen vom 2./3. Dezember 2013¹ und die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 18. Dezember 2014², dass die kommende Binnenmarktstrategie der Kommission so bald wie möglich im zweiten Halbjahr 2015 vorgestellt wird, auf zwei Mitte 2015 vorzulegenden Berichten über gegenseitige Anerkennung und Dienstleistungen aufbaut und Vorschläge für konkrete Maßnahmen mit festgesetzten Fristen beinhaltet, die auf die größten verbleibenden Hindernisse zielen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf die KMU gelegt wird, und dass das kommende Paket für den digitalen Binnenmarkt eine echte Triebfeder für Wachstum und neue Arbeitsplätze in der EU ist und dass so bald wie möglich politische Maßnahmen dargelegt werden; ERSUCHT alle Organe und Mitgliedstaaten der EU EINDRINGLICH, diese Ziele durch Annahme der in diesen Schlussfolgerungen vorgeschlagenen politischen Maßnahmen und Orientierungen zu verfolgen; HÄLT ES FÜR WICHTIG, dass der Rat die Umsetzung dieser und früherer Schlussfolgerungen auf der geeigneten Ebene überprüft und überwacht;

¹ Dok. 16443/13.

² Dok. EUCO 237/14.

3. BEKRÄFTIGT, dass ein uneingeschränkt funktionierender Binnenmarkt die Anwendung von harmonisierten Vorschriften der EU und die gegenseitige Anerkennung in nicht harmonisierten Bereichen erfordert; UNTERSTREICHT, dass der Erfolg und der Schutz des Binnenmarkts eine gemeinsame Verantwortung der Organe und der Mitgliedstaaten der EU ist; WEIST ERNEUT DARAUF HIN, dass der Binnenmarkt auf den "vier Freiheiten" beruht und nach den in den Verträgen verankerten Regeln und Grundsätzen funktioniert;

Ein neuer Ansatz für den Binnenmarkt

4. UNTERSTREICHT die Notwendigkeit eines wirksamen Regulierungsrahmens für den Binnenmarkt, durch den Wettbewerb und Marktintegration sowie die Beseitigung aller ungerechtfertigten oder unverhältnismäßigen Hindernisse mit oder ohne Regulierungscharakter, die seinem uneingeschränkten Funktionieren entgegenstehen, aktiv gefördert werden; FORDERT daher die Organe und die Mitgliedstaaten der EU AUF, den Binnenmarkt durch Anwendung des im Folgenden dargelegten Ansatzes zu "erneuern"; FORDERT darüber hinaus die Kommission AUF, diesen Ansatz im Rahmen ihrer kommenden Binnenmarktstrategie und des Pakets für den digitalen Binnenmarkt zu übernehmen;
5. BETONT, dass ein Handeln auf EU-Ebene unter umfassender Achtung des Subsidiaritätsprinzips und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich ist, um die weitere Integration des Binnenmarkts zu unterstützen; FORDERT die Kommission AUF, sich bei ihrer Aufgabe zu gewährleisten, dass die Binnenmarktregeln ordnungsgemäß umgesetzt und durchgesetzt werden, voll einzusetzen und proaktiv vorzugehen, und erforderlichenfalls neue Regeln vorzuschlagen oder vorhandene Regeln zu ändern, um Lücken und Hindernisse innerhalb des Binnenmarkts zu beseitigen; ERSUCHT die Kommission, gegebenenfalls weitere zielgerichtete Gesetzgebungsvorschriften zur vollständigen Harmonisierung vorzuschlagen, und die beiden Gesetzgeber, diese Vorschriften anzunehmen, und – soweit angebracht – die gegenseitige Anerkennung in Gesetzgebungsakten, die nicht der vollständigen Harmonisierung unterliegen, wirksam anzuwenden, unter anderem durch die Aufnahme von Binnenmarktklauseln und/oder Klauseln über die gegenseitige Anerkennung in die EU-Gesetzgebung, soweit dies relevant ist. Bei Vorschlägen auf der Grundlage von Artikel 114 AEUV sollte als Teil einer Folgenabschätzung klar dargelegt werden, wie sie das Funktionieren des Binnenmarkts unterstützen oder verbessern. Maßnahmen ohne Regulierungscharakter sollten immer dann zum Einsatz kommen, wenn Folgenabschätzungen ergeben, dass mit diesen Maßnahmen dieselben Integrationswirkungen erzielt werden können;

6. VERWEIST ERNEUT auf seine Schlussfolgerungen vom 4. Dezember 2014³, die vom Europäischen Rat am 18. Dezember 2014 gebilligt wurden, und ERSUCHT die Kommission EINDRINGLICH sicherzustellen, dass bei allen neuen Gesetzgebungsvorschlägen oder -überarbeitungen die Grundsätze der intelligenten Rechtsetzung berücksichtigt werden und dem angemessenen Schutz der Verbraucher, der Gesundheit, der Umwelt und der Beschäftigten stets Rechnung getragen wird. Der Schwerpunkt sollte auf die Vermeidung und Verringerung von unnötigem Verwaltungs- und Regulierungsaufwand oder allzu präskriptiven Maßnahmen gelegt werden, wobei die politischen Ziele der Regulierung, einschließlich des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarkts, nicht untergraben werden dürfen. Hierzu sollten in Bereichen, in denen der Aufwand besonders groß ist, aufgrund von Beiträgen der Mitgliedstaaten und interessierter Kreise Verringerungsziele ausgearbeitet und eingeführt werden, und für neue Vorschläge sollten integrierte Folgenabschätzungen durchgeführt werden, einschließlich Beiträgen von externen Experten zur Unterstützung der Arbeit des Ausschusses für Folgenabschätzung und Beteiligung der Interessenträger in einem frühen Stadium des politischen Entscheidungsprozesses. Besondere Aufmerksamkeit sollte auch darauf gerichtet werden, dass die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit, die KMU und den Binnenmarkt in den Folgenabschätzungen systematisch Berücksichtigung finden; ERSUCHT die Kommission, die Anwendung des "Small Business Act" (Initiative für kleine und mittlere Unternehmen in Europa) fortzusetzen, um das Geschäftsumfeld für KMU zu verbessern;
7. ERSUCHT die Kommission, eine Prüfung der Frage, ob es unnötigen Verwaltungs- oder Regulierungsaufwand gibt, der das uneingeschränkte Funktionieren des Binnenmarkts verhindert, in das REFIT-Programm einzubeziehen; FORDERT die Kommission AUF, in ihrem jährlichen REFIT-Anzeiger über die Ergebnisse dieser Prüfung zu berichten, unter anderem darüber, welche ungerechtfertigten oder unverhältnismäßigen Beschränkungen gegebenenfalls aufgezeigt wurden, und über Vorschläge für deren Beseitigung; ERSUCHT die Mitgliedstaaten, zu nachträglichen Bewertungen der Kommission einschließlich Eignungsprüfungen in Bezug auf die Wirkung der Binnenmarktvorschriften beizutragen und dabei Probleme oder Schwierigkeiten, die sich stellten, aufzuzeigen; FORDERT die Kommission AUF, gegebenenfalls die Wirksamkeit von Mindestharmonisierungsvorschriften aufgrund von Artikel 114 AEUV unter dem Gesichtspunkt der der Binnenmarktintegration zu überprüfen;

³ Dok. 16000/14.

8. SIEHT dem Bericht der Kommission über die Anwendung der gegenseitigen Anerkennung, den der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) im Dezember 2013 gefordert hatte⁴, ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN; ERSUCHT – für den Fall, dass in der Analyse der Kommission Mängel bei der Anwendung der gegenseitigen Anerkennung oder Bereiche, in denen die gegenseitige Anerkennung angewandt werden könnte, aufgezeigt werden – die Kommission EINDRINGLICH, rasch Vorschläge vorzulegen, um diese Mängel zu beseitigen und/oder die Anwendung des Grundsatzes auszuweiten und dabei den Schwerpunkt auf die Bereiche zu legen, in denen mit der gegenseitigen Anerkennung die größte Steigerung von Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum in der EU erreicht werden könnte; ERSUCHT die Kommission EINDRINGLICH, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Anwendung der gegenseitigen Anerkennung zu fördern, gegebenenfalls auch durch Sensibilisierung von Unternehmen und staatlichen Verwaltungen und durch Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden; ERSUCHT die Kommission, 2016 einen EU-weiten Aktionsplan zur Sensibilisierung für die gegenseitige Anerkennung vorzuschlagen; BETONT, wie wichtig die Einbeziehung von Klauseln über die gegenseitige Anerkennung in die nationalen Rechtsvorschriften über die technischen Anforderungen im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des EU-Gerichtshofes ist; LEGT den Mitgliedstaaten NAHE, die bewährten Verfahren in diesem Bereich gemeinsam zu nutzen, und FORDERT die Kommission AUF, erforderlichenfalls weitere Harmonisierungsanstrengungen in Bezug auf die technischen Anforderungen zu unternehmen; HEBT HERVOR, wie wichtig eine wirksame und regelmäßige Überwachung der Anwendung der gegenseitigen Anerkennung im Bereich Güter und Dienstleistungen ist, wobei der Aufwand für die Mitgliedstaaten auf ein Minimum beschränkt werden muss;
9. WEIST auf die wesentliche Rolle HIN, die der europäischen Normung bei der Förderung und Stärkung des Binnenmarkts sowie bei der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie auf internationaler Ebene zukommt; HEBT HERVOR, dass das europäische Normungssystem weiterhin integrativ, transparent, von Marktkräften getragen und effizient sowie für die Zukunft gerüstet sein muss; ERSUCHT die Kommission, die unabhängige Prüfung abzuschließen und die Auswirkungen der Normung auf die Wirtschaft unter Berücksichtigung der Interessen aller Parteien zu analysieren; FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den europäischen Normungsorganisationen nahezu legen, bei der Gestaltung neuer Normen die Interessen der KMU systematisch zu berücksichtigen;

⁴ Dok. 16443/13.

10. UNTERSTÜTZT die gemeinsamen Bemühungen der Kommission und der Interessenträger, die darauf gerichtet sind, gegebenenfalls die Stellung der europäischen Normen als anerkannter Maßstab bei der Förderung der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften zu stärken, unter anderem in Bereichen wie dem digitalen Binnenmarkt, den Unternehmensdienstleistungen, den neuen Technologien und den Spitzentechnologien sowie bei den politischen Konzepten für die Informationsgesellschaft (elektronische Auftragsvergabe, elektronische Behördendienste, E-Governance), die sich zudem auf den internationalen Handel und unsere Interessen gegenüber internationalen Partnern auswirken und diesbezüglich weitere Fortschritte ermöglichen können; BETONT, dass ein kontinuierlicher Bedarf an modernsten und qualitativ hochwertigen Normen besteht; HEBT HERVOR, wie wichtig faire, vertretbare und nichtdiskriminierende Bedingungen bei der Vergabe von Lizenzen für standardessentielle Patente sind, und dass die Normungstätigkeiten auf EU-Ebene und auf internationaler Ebene gestrafft werden müssen;
11. ERSUCHT die Mitgliedstaaten, die Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe zu nutzen, um Reformen ihrer Systeme für das öffentliche Auftragswesen mit dem Ziel einzuleiten, dass diese im vollem Umfang zur wirtschaftlichen Erholung beitragen, auch indem soziale, beschäftigungsbezogene und ökologische Überlegungen im Einklang mit diesen Richtlinien⁵ besser einbezogen werden; FORDERT die Kommission AUF, die Mitgliedstaaten bei der Behandlung von Fragen der öffentlichen Auftragsvergabe zu unterstützen, zu denen beispielsweise Folgende gehören: die Verbesserung des Zugangs von KMU zu Vergabemärkten, auch durch Bereitstellung von Anleitungen zu den neuen Richtlinien, die Anwendung europäischer Normen, die Förderung von Innovation und vorkommerzieller Auftragsvergabe, die Verhütung von Systemversagen und unfairen Praktiken auf den Märkten, der Übergang zur elektronischen Auftragsvergabe und die Reduzierung von unnötigem Verwaltungsaufwand, unter anderem bei der Gestaltung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung;

Steuerung des Binnenmarkts

12. ERSUCHT die Kommission, ihre Regelungen zur Berichterstattung über den Binnenmarkt zu erneuern, so dass die künftige Politikgestaltung verbessert wird, und in diesem Zusammenhang 1. ihre Berichterstattung über den Binnenmarkt enger mit der Berichterstattung über die Industrie und die Wettbewerbsfähigkeit zu verknüpfen sowie 2. ihre mikroökonomische Analyse über den Stand des Binnenmarkts zu vertiefen und in ihrer kommenden Binnenmarktstrategie darzulegen, wann und wie sie dies bewerkstelligen wird; BETONT, dass im Rahmen des Europäischen Semesters und der länderspezifischen Empfehlungen ein Schwerpunkt kontinuierlich auf das Funktionieren des Binnenmarkts gelegt werden muss;

⁵ Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU.

13. BETONT, dass die Mitgliedstaaten die Harmonisierungsvorschriften der EU ordnungsgemäß, kohärent und konsequent umsetzen müssen und ERKENNT in diesem Zusammenhang AN, dass die Teilnahme an Expertengruppen für neu angenommene Richtlinien zusätzlichen Nutzen bringt; FORDERT die Kommission AUF, in ihrer Eigenschaft als *Hüterin der Verträge* die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und alle verfügbaren Instrumente zu nutzen, um sicherzustellen, dass die Binnenmarktvorschriften in nationale Rechtsvorschriften umgesetzt, rechtzeitig und angemessen angewendet und ordnungsgemäß durchgesetzt werden; ERSUCHT die Kommission, die vorliegenden Daten, die z.B. mit Hilfe verschiedener Binnenmarktinstrumente erhoben wurden, gegebenenfalls besser und in transparenterer Weise zu nutzen, damit die Priorität auf Durchsetzungsmaßnahmen hinsichtlich der größten ungerechtfertigten oder unverhältnismäßigen Beschränkungen des Binnenmarkts liegt;
14. ERSUCHT die Kommission, im Rahmen der Binnenmarktstrategie zu bewerten, ob die Instrumente zur Sicherstellung des effektiven Funktionierens des Binnenmarkts ihren Zweck erfüllen, und gegebenenfalls Verbesserungen vorzuschlagen; ERSUCHT die Kommission in diesem Zusammenhang, einen stärker integrierten Ansatz vorzusehen, mit einem besonderen Auftrag, Verstöße gegen die Binnenmarktvorschriften in den Vordergrund zu rücken, ihnen nachzugehen und sie zu beheben; IST DER AUFFASSUNG, dass die Kommission ferner in ihrer Binnenmarktstrategie eine überzeugende Agenda für die Durchsetzung festlegen sollte und dabei einen Mechanismus für die regelmäßige Planung von Durchsetzungsmaßnahmen und die Festlegung von Prioritäten einführen sollte, dem transparente und objektive Kriterien zugrunde liegen, die wirtschaftlich von Bedeutung sind;
15. HEBT HERVOR, wie wichtig das Mitteilungsverfahren und die "Stillhaltefrist" für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für Waren sind, wie dies in der Richtlinie 98/34/EG dargelegt ist, und FORDERT die Mitgliedstaaten EINDRINGLICH AUF, sich stärker um die Einhaltung dieses Verfahrens zu bemühen; STELLT FEST, dass es vorteilhaft ist, die Mitgliedstaaten zur Mitteilung von neuen Anforderungen an Dienstleistungen und Dienstleister vorzuschreiben, so z.B. was die Rechtsform, Beteiligungen und Genehmigungsregelungen anbelangt, damit Beschränkungen, die möglicherweise unverhältnismäßig und ungerechtfertigt sind, herausgestellt und so bald wie möglich schrittweise beseitigt werden können; FORDERT die Kommission AUF, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten das Mitteilungsverfahren im Rahmen der Richtlinie 2006/123/EG wirksamer zu gestalten, wozu auch gehört, dass klare Vorgaben in Bezug auf die Mitteilungspflichten ergehen und für die Veröffentlichung und Transparenz der Mitteilungen gesorgt wird, wie dies bei Waren der Fall ist; ERSUCHT die Kommission, sich mit dieser Frage zu befassen und in ihrer kommenden Binnenmarktstrategie die erforderlichen Maßnahmen vorzuschlagen;

16. ERSUCHT die Kommission – im Rahmen ihrer kommenden Binnenmarktstrategie – und die Mitgliedstaaten, die Instrumente des Binnenmarkts, wie einheitliche Ansprechpartner, Produktinformationsstellen, das SOLVIT, das Binnenmarktinformationssystem und YourEurope, zu stärken und zu straffen, um den Bedürfnissen von Unternehmen und Bürgern bei deren grenzüberschreitenden Tätigkeiten besser gerecht zu werden; BETONT, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission für eine ausreichende Unterstützung im Hinblick auf den wirksamen Einsatz dieser Instrumente sorgen;

Der Binnenmarkt für Waren und Dienstleistungen

17. ERKENNT die zunehmende Bedeutung von Dienstleistungen, einschließlich durch 'Servitization' des produzierenden Gewerbes und Verknüpfung von Waren und Dienstleistungen, für die Leistung und das Wachstum der Wirtschaft AN und WEIST daher DARAUF HIN, dass der derzeitige Ansatz und die Instrumente, mit denen die Effizienz des Binnenmarkts untermauert wird, diese neue Realität widerspiegeln müssen; FORDERT die Kommission UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und des Dienstleistungssektors der EU verbessert werden muss, AUF, im Rahmen der Binnenmarktstrategie die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Hindernisse, beispielsweise in den Bereichen Marketing, Wartung und Kundendienst, vorzuschlagen;
18. ERSUCHT die Kommission, in ihrer künftigen Binnenmarktstrategie einen umfassenderen und besser integrierten Ansatz der Politik der EU für Waren, einschließlich Maßnahmen zur Verstärkung der Marktüberwachung, auszuarbeiten; STELLT FEST, dass die Handelsintegration bei Dienstleistungen deutlich geringer ist als bei Waren und dass KMU, die im Dienstleistungsgewerbe vorherrschend sind, bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten häufiger mit Schwierigkeiten konfrontiert sind als größere Unternehmen; FORDERT daher die Kommission AUF, ungerechtfertigte oder unverhältnismäßige Beschränkungen mit und ohne Regulierungscharakter, einschließlich der nationalen Vorschriften, die den Wettbewerb in unfairen Weise einschränken, zu ermitteln und zu prüfen und dabei besondere Aufmerksamkeit auf die Sektoren zu richten, die für die Wettbewerbsfähigkeit der EU und den grenzüberschreitenden Handel von Bedeutung sind, wie Berufs- und Unternehmensdienstleistungen sowie Bau- und Einzelhandelsdienstleistungen, und FORDERT die Kommission vor diesem Hintergrund AUF, ihre kommende Binnenmarktstrategie für die Vorlage konkreter und ehrgeiziger Vorschläge für die Vollendung des Binnenmarkts im Dienstleistungssektor zu nutzen, einschließlich Vorschläge für neue EU-Rechtsvorschriften, soweit dies erforderlich ist.

Parallel dazu sollte die vollständige horizontale Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG entsprechend der Darlegung in der Kommissionsmitteilung *Eine Partnerschaft für neues Wachstum im Dienstleistungssektor 2012-2015*⁶ fortgesetzt werden; BEGRÜSST die derzeitige Bestandsaufnahme nationaler Dienstleistungsnormen durch das CEN, mit der sich in enger Zusammenarbeit mit den Interessenträgern die Bereiche ermitteln lassen dürften, in denen nationale Normen zur Fragmentierung des Binnenmarkts beitragen könnten, und mit der gemeinsam mit den Mitgliedstaaten aufgedeckt werden könnten, wo sich Potenzial für die Entwicklung europäischer Dienstleistungsnormen verbirgt;

19. WEIST NACHDRÜCKLICH DARAUF HIN, dass eine strikte Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG und anderer Binnenmarktvorschriften bei gleichzeitiger vorrangiger Behandlung der Fälle, in denen aufgrund der Evidenzbasis die wirtschaftlichen Auswirkungen am größten sind, und im Einklang mit den unter den Nummern 13 und 14 dargelegten Grundsätzen verfolgt werden muss und FORDERT die Kommission auf, dies in ihrer kommenden Binnenmarktstrategie zu bekräftigen; BETONT, wie wichtig die Beseitigung der ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen Hindernisse ist, auf die Verbraucher und Unternehmen stoßen, wenn sie Dienstleistungen im Ausland erwerben wollen, und WEIST DARAUF HIN, dass Diskriminierung aufgrund der Nationalität oder des Wohnsitzes verboten ist. Dementsprechend werden die Kommission und die Mitgliedstaaten ERSUCHT, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Anwendung von Artikel 20 der Richtlinie 2006/123/EG zu gewährleisten; FORDERT die Kommission AUF, ihre Bewertung der praktischen Schwierigkeiten fortzusetzen, mit denen Dienstleister konfrontiert sind, die eine Haftpflichtversicherung für grenzüberschreitende Tätigkeiten abschließen wollen; ERSUCHT die Kommission EINDRINGLICH, die bewährten Verfahrensweisen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich zu ermitteln und etwaige Hindernisse zu beseitigen;
20. FORDERT die Kommission erneut AUF, in Bezug auf die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit im Kontext der Richtlinie 2006/123/EG Maßnahmen tätig zu werden; FORDERT die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen zur Beseitigung noch bestehender ungerechtfertigter oder unverhältnismäßiger Anforderungen an Dienstleister zu verstärken; FORDERT die Kommission auf, den Mitgliedstaaten unter anderem auf der Grundlage der ständigen Rechtsprechung des EU-Gerichtshofs und von Fallstudien bis Ende 2015 Leitlinien für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit vorzugeben; ERSUCHT die Mitgliedstaaten, diese Leitlinien für die Beurteilung bestehender und neuer Anforderungen an den Binnenmarkt für Dienstleistungen zu nutzen. Liegen unverhältnismäßige oder ungerechtfertigte Beschränkungen vor, sollten die Mitgliedstaaten wirksame Korrekturmaßnahmen ergreifen, und die Kommission sollte erforderlichenfalls entschlossen Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen;

⁶ Dok. 11145/12 – COM(2012) 261 final.

21. ERSUCHT die Mitgliedstaaten EINDRINGLICH um umfassende Zusammenarbeit bei der gegenseitigen Evaluierung der reglementierten Berufe, um den dringlichen Abschluss der Bewertung der Reglementierung von Berufen in prioritären Bereichen und um Vorlage konkreter Folgemaßnahmen für Strukturreformen, soweit dies erforderlich ist; ERSUCHT die Kommission, parallel dazu – wie in ihrer Mitteilung von Oktober 2013⁷ angekündigt – Interessenträger und Berufsvertreter zu konsultieren und die Mitgliedstaaten so bald wie möglich über die dabei gewonnenen Erkenntnisse zu unterrichten;

Der digitale Binnenmarkt

22. SIEHT die Vorteile eines stärkeren digitalen Binnenmarkts und dessen Potenzial für mehr Wachstum, neue Arbeitsplätze und die Steigerung der globalen Wettbewerbsfähigkeit; STELLT FEST, dass diese Vorteile von der Schaffung eines kohärenteren Regulierungsrahmens sowie von der Entwicklung der Kompetenzen abhängen, welche die Digitalisierung und die Innovation anstoßen, wobei gleichzeitig ein hoher Schutz der Rechte des geistigen Eigentums zu gewährleisten und der kulturellen Vielfalt Rechnung zu tragen ist; BETONT, dass der digitale Binnenmarkt und die EU-Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre und zum Datenschutz einen kohärenten und stabilen Rahmen für den Datenverkehr bilden und den Handelsverkehr erleichtern müssen und dass parallel dazu eine ausreichende Umsetzung der Datenschutzvorschriften gewährleistet sein muss;
23. ERSUCHT die Kommission zu gewährleisten, dass mit ihrem künftigen Paket für den digitalen Binnenmarkt beurteilt wird, ob der bestehende Rahmen des Binnenmarkts im digitalen Zeitalter seinen Zweck erfüllt, und konkrete Maßnahmen mit festen Fristen vorgeschlagen werden, um die Hindernisse und Lücken innerhalb dieses Rahmens zu beseitigen. Besondere Aufmerksamkeit sollte den Aspekten gewidmet werden, die Verbraucher und Unternehmen daran hindern, in den Genuss des gesamten Spektrums von – digitalen oder in der EU über digitale Kanäle angebotenen – Produkten und Dienstleistungen im Binnenmarkt zu kommen, und Unternehmen an der Gründung, der Vergrößerung, dem grenzüberschreitenden Tätigwerden und an Innovationen hindern;

⁷ Dok. 14688/13, COM(2013) 676 final, Mitteilung der Kommission zur Bewertung der nationalen Reglementierungen des Berufszugangs.

24. BETONT, dass jede weitere Maßnahme ein hohes Schutzniveau für Verbraucher gewährleisten und zugleich einen fairen Wettbewerb zwischen allen Marktakteuren sicherstellen, ein investitionsfreundliches Umfeld fördern und zu einer besseren Wettbewerbsfähigkeit von EU-Unternehmen beitragen sollte; ERSUCHT daher die Kommission, das Paket für den digitalen Binnenmarkt zu nutzen, um relevante und wichtige Fragen anzugehen, die unter anderem Folgendes betreffen: die Strategie in digitalen Kernbereichen zur Schaffung der Voraussetzungen für das Wachstum europäischer Unternehmen und zur Sicherung von Investitionen; die grenzüberschreitende geografische Diskriminierung bei der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen für Verbraucher und Unternehmen, beispielsweise Beschränkungen beim grenzüberschreitenden Zugang zu Waren und digitalen Inhalten; die Rolle und den derzeitigen Stand der Entwicklung von Plattformen sowie die Bewertung der Frage, ob eine Weiterentwicklung der EU-Politik erforderlich ist; den Online-Verbraucherschutz; einen ungehinderten grenzüberschreitenden elektronischen Handel, wobei insbesondere den KMU der elektronische Geschäftsverkehr; Vorschriften für Urheberrechte, die dem digitalen Zeitalter angemessen sind und zum Wachstum in der Kreativbranche beitragen, gleichzeitig aber auch die Interessen der Rechteinhaber und Verbraucher achten; ein effizientes Paketlieferungs-system; einen soliden Schutz für personenbezogene Daten, der auch unternehmensfreundlich und innovationsfördernd ist; Hindernisse wie Anforderungen an die physische Gründung für digitale Unternehmer; den Übergang zur elektronischen Auftragsvergabe; die Online-Registrierung von Unternehmen sowie offene Daten (Open Data) im Zusammenhang mit Informationen, die sich im Besitz von Organen und Einrichtungen der EU und der Mitgliedstaaten befinden;
25. BETONT, dass der Regulierungsrahmen und damit zusammenhängende Tätigkeiten "standardmäßig digital" sein sollten, damit alle neuen Rechtsvorschriften für das digitale Zeitalter geeignet sind und sämtliche Möglichkeiten, durch digitale Lösungen die Belastung für Bürger und Unternehmen zu verringern, ausgeschöpft werden; ERSUCHT daher die Kommission UNTER ERNEUTEM HINWEIS AUF seine Schlussfolgerungen vom 4. Dezember 2014⁸, die der Europäische Rat am 18. Dezember 2014 gebilligt hat, bis Ende 2015 eine digitale Dimension als wesentlichen Bestandteil des Prozesses der Folgenabschätzung einzuführen. Die Kommission sollte außerdem prüfen, wie geltende Rechtsvorschriften als Teil des REFIT-Prozesses für das digitale Zeitalter tauglich gemacht werden können;

⁸ Dok. 16000/14.

26. WEIST DARAUF HIN, dass offene Behördendienste angestrebt werden müssen; dies erfordert sowohl die weitere Verbesserung elektronischer Behördendienste und der Interoperabilität verschiedener Systeme für elektronische Behördendienste in allen Mitgliedstaaten als auch Bemühungen im Hinblick auf die Anwendung eines EU-weiten "Nur einmal"-Konzepts für die Vorlage von Informationen bei öffentlichen Verwaltungen bei gleichzeitigem Schutz personenbezogener Daten; HEBT HERVOR, dass eine umfassende und effiziente Nutzung von Instrumenten und Diensten wie Cloud-Computing, Big Data, Automation, Internet der Dinge und Open Data eine höhere Produktivität und bessere Dienste bewirken kann und daher gefördert werden sollte, unter anderem durch marktgetriebene Lösungen, F&E und die Förderung der erforderlichen Fähigkeiten und des Kapazitätsaufbaus zusammen mit einer weitergehenden IKT-Standardisierung und -Interoperabilität.
-